



HVBG

HVBG-Info 12/1988 vom 28.04.1988, S. 0943 - 0948, DOK 374.28/017-LSG

**UV-Schutz bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit während der  
Mittagspause (Kopfsprung in ein Schwimmbecken auf dem  
Betriebsgelände) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen  
vom 09.12.1987 - L 17 U 76/86**

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit während der Mittagspause (Kopfsprung in ein Schwimmbecken auf dem Betriebsgelände);  
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.12.1987 - L 17 U 76/86 - (über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 6/88 - wird berichtet)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 09.12.1987 - L 17 U 76/86 - entschieden, daß ein Gärtnergehilfe beim Kopfsprung in ein Schwimmbecken auf dem Betriebsgelände während der Mittagspause an einem warmen Augusttag nicht gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO unfallversichert war. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten LSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) anerkannt, daß eine Erfrischung während der Arbeitszeit, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich ist, im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, sofern sie das Maß des "betriebsdienlichen" nicht überschreitet (BSGE 16, 236). Ob als Erfrischung in diesem Sinne auch Schwimmen angesehen werden kann, oder ob Schwimmen generell als nicht versichert anzusehen ist (zum Meinungsstand vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Seite 481 h III u. Seite 461 l; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Handkommentar, Seite B 096 b; BSGE 39, 160, 182 m.w.N.) kann dahinstehen, da hier jedenfalls ein über die für notwendig zu haltende Erfrischung hinausgehendes Verhalten vorliegt. Der nach mindestens 10 Minuten vorherigen Schwimmens und Planschens im Becken ausgeführte Kopfsprung kann schon wegen des bis dahin verstrichenen Zeitraumes nicht mehr als der Erfrischung dienend angesehen werden. Er diene auch nicht dem Betreten des Beckens. Vielmehr mußte dies zuvor erst verlassen werden. Es handelte sich um eine sportliche oder spielerische Betätigung von selbständiger Bedeutung. Der Sprung ging damit über das vom BSG als betriebsdienlich bezeichnete Maß hinaus. Diese Wertung steht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, welches den Versicherungsschutz allein im Falle eines Versicherten bejaht hat, der sich in einem Teich (Tiefbruch) stehend den Körper abgewaschen hat, ohne zu schwimmen (BSGE 16, 236), während sie den Versicherungsschutz im Falle eines Sprunges von einem Dreimeterbrett durch einen geübten Springer (BSGE 39, 180) sowie im Falle des Badens im Meer (Urteil vom 15.05.1974, - 8/2 RU 62/72 -) verneint hat."

